

**VOLKSKAMMER**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 57

**Antrag**  
**der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**  
**in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 2. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Beschluß**  
**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom**

1. Die Wahlperiode der Richter der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Wahlperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter sowie der Schöffen des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Die Wahlperiode der Militär Richter der Militärgerichte und Militär obergerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

4. Die Wahlperiode der Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

#### Antragsbegründung:

Die Wahl der Richter, Schöffen und Militärrichter der DDR ist im Gerichtsverfassungsgesetz bzw. in der Militärgerichtsordnung der DDR geregelt.

Nach § 46 (4) GVG müssen die Richter und Schöffen der Kreis- bzw. Bezirksgerichte innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der jeweiligen Volksvertretung gewählt werden. Der letztmögliche Wahltermin wäre auf Grund der Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 mit dem 5. August 1990 gegeben. Eine entsprechende Verlängerung der Wahlperiode wurde seitens der Volkskammer durch Beschluß über die Drucksache Nr. 8 für die Schöffen der Kreisgerichte und Nr. 22 für die Richter und Schöffen der Bezirksgerichte herbeigeführt. Eine adäquate Verlängerung der Wahlperiode der Richter der Kreisgerichte steht bis zum heutigen Zeitpunkt aus.

Erheblich dringlicher ist der Handlungsbedarf hinsichtlich des Obersten Gerichts und der Militärgerichte. Nach § 48 (1) GVG müssen der Präsident, die Vizepräsidenten, die Richter und Schöffen des Obersten Gerichts innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer gewählt werden. Der letztmögliche Wahltermin ist damit der 17. Juni 1990. Der gleiche Termin besteht nach § 19 (3) der Militärgerichtsordnung für die Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte sowie für die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts.

Bei dieser Terminlage droht der Zusammenbruch der gesamten Rechtsprechung der DDR. Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterführung der richterlichen Tätigkeit auf allen Ebenen wird

deshalb die Verlängerung der Wahlperioden der jeweiligen Richter und Schöffen beantragt. Dies ist ferner Voraussetzung für eine gründliche parlamentarische Behandlung der Drucksache Nr. 26 - Richtergesetz - ohne unververtretbaren zeitlichen Druck durch die Volkskammer.

Martin Gutzeit  
Parlamentarischer Geschäftsführer